

62. 1. Kann ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich überhaupt, und insbesondere vom Zwangsvergleichsbürgen hinsichtlich seiner Bürgschaftserklärung, wegen Irrtums angefochten werden?

2. Kann eine im Prüfungstermin ordnungsmäßig festgestellte Forderung in einem späteren Termin mit rechtlicher Wirkung bestritten werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1904 i. S. C. R. Nachf. i. Liquid. (Bekl.)  
w. Th. (Rl.). Rep. I. 466/03.

I. Landgericht Braunsberg.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsgerichte ist darin beizutreten, daß die vorliegende Klage auf § 767 B.P.O. nicht gestützt werden kann. Es können zwar nach § 184 der Konkursordnung auch gegenüber einem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich Einwendungen, welche den durch den Zwangsvergleich festgestellten Anspruch betreffen, in Betracht kommen, wenn nach dem in § 767 Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkt Zahlungen geleistet, Verzicht erklärt oder Vergleiche geschlossen worden sind. Derartige Einwendungen erschüttern aber nicht den Rechtsbestand des Zwangsvergleiches selbst, welchen sie vielmehr als gegeben voraussetzen, sondern beschränken nur die aus dem zu Recht bestehenden Vergleich fließenden Befugnisse. Um eine derartige Einwendung handelt es sich hier aber nicht; der Kläger verlangt vielmehr die Beseitigung der rechtlichen Wirksamkeit des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiches selbst, soweit die festgestellte Konkursforderung der Beklagten in Betracht kommt, weil er die Richtigkeit der ganzen Bürgschaft behauptet und die Bürgschaftserklärung, die er unter Verpflichtung als Selbstschuldner und Entsagung der Einrede der Vorausklage im Zwangsvergleichstermin vom 18. Juli 1902 abgegeben hat, wegen Irrtums als rechtsunwirksam anfechten zu können meint. Hier steht ihm aber die Bestimmung des § 145 Abs. 2 R.O. entgegen, welche ausspricht, daß die Eintragung in die Tabelle rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern wirkt. Diese Wirkung gleich einem Urteil könnte daher, wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 17. April 1896 (Entsch. desselben in Zivilf. Bd. 37 S. 387) dargelegt hat, nur im Wege der Restitutionsklage, die nicht erhoben ist, beseitigt werden. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizustimmen, daß die Konkursordnung die Anfechtung eines rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs nur aus den in §§ 195 bis 197 R.O. angeführten Gründen, nicht aber wegen Irrtums gestattet. Die Entstehungsgeschichte der §§ 195—197 — der §§ 181 bis 183 des ursprünglichen Entwurfs und des Gesetzes a. F. — läßt keinen Zweifel übrig, daß die im Gesetze erwähnten Anfechtungsgründe erschöpfend sind, und eine Anfechtung des Zwangsvergleichs wegen Irrtums nicht statthaft ist. In der Begründung des Entwurfs (Fahn, Materialien Bd. 4 S. 377) wird erklärt: „Nachdem

den Gläubigern ausreichende Gelegenheit geboten, ihre Rechte selbstständig und vor dem Richter geltend zu machen, nachdem der Akord rechtskräftig mit allgemeiner Wirkung bestätigt, und in Erfüllung dessen das Konkursverfahren aufgehoben worden ist, darf der so für alle Beteiligten gewonnene Rechtszustand des sicheren Fortbestandes nicht entbehren. Jeder Beteiligte muß seine Vorkehrungen danach mit Gewißheit treffen können; eine Ungewißheit würde die Maßnahmen aller lähmen. Die Unzuträglichkeiten müssen vermieden werden, welche durch die Angriffe oder gar Beseitigung des gewonnenen Ergebnisses, durch Wiederaufnahme des Konkursverfahrens bei inzwischen, vielleicht nach Jahren, völlig verändertem Stande in dem Vermögen und den Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners notwendig entstehen. Nur aus den gewichtigsten, dem allgemeinen Interesse der Gläubiger entnommenen Gründen wird der Fortbestand des Vergleichs in Frage gestellt werden dürfen.“ Im Anschluß an diese allgemeinen Gesichtspunkte wird dann dargelegt, daß die Nichterfüllung des Zwangsvergleichs keinen genügenden Grund bilden könne, den Zwangsvergleich anzufechten, wohl aber der Betrug und die nachträgliche Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankrotts. Danach bildet der Irrtum keinen Grund zur Anfechtung eines rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs, wie dies in der Literatur von Jäger, Konkursordnung S. 645 Bem. 3; v. Wilimowski, Konkursordnung 4. Aufl. S. 427 Bem. 2; Löhner, Die rechtliche Natur des Zwangsvergleichs, in der Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß Bd. 16 S. 408 flg. 419,

anerkannt wird. Kohler spricht allerdings in seinem Lehrbuch des Konkursrechts S. 569 die Meinung aus, es müsse dem Bürgen gestattet sein, die Nichtigkeit der Bürgschaftsübernahme nach § 705 Abs. 4 (jetzt § 797 Abs. 4) B.P.O. geltend zu machen, und auch der Kläger glaubte sich darauf stützen zu können, daß durch die Bestimmungen der §§ 195—197 R.D. die Anfechtung der von dem Vergleichsbürgen zur Ermöglichung des Zwangsvergleichs abgegebenen Bürgschaftserklärung nicht ausgeschlossen sei. Allein dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Wenn der Zwangsvergleich, wie hier, auf Grund der Bürgschaftsleistung eines Dritten zustande gekommen ist, welcher sich als Selbstschuldner verpflichtet und der Einrede der Vorausklage entzagt, dann erscheint es rechtlich unmöglich, die Bürgschaftsleistung

vom Zwangsvergleich zu sondern und die Bürgschaft für sich anzusehen. Denn die Bürgschaftserklärung des Vergleichsbürgen, welche den Gläubigern die Gegenleistung für die durch den Zwangsvergleich eintretende Forderungsreduktion sichert, bildet einen untrennbaren Bestandteil des Zwangsvergleichs, und eben deshalb findet gemäß § 194 R.D. aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich nicht nur gegen den Gemeinschuldner, sondern auch gegen den Bürgen, welcher die Verpflichtung ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage übernommen hat, die Zwangsvollstreckung statt. Dies ist, wie die Begründung zu § 179 (jetzt § 194) R.D. (Hahn, Materialien Bd. 4 S. 425) hervorhebt, im Wesen der Sache begründet und ergibt sich als notwendige Folge daraus, daß mit der rechtskräftigen Bestätigung des Zwangsvergleichs einerseits zwangsweise die Forderungsminderung für die von dem Vergleich betroffenen Gläubiger eintritt, andererseits der Gemeinschuldner das Recht zurückerhält, über die Konkursmasse frei zu verfügen. Es ist deshalb rechtlich nicht möglich, daß der Zwangsvergleichsbürge seine zu einem Teil des Zwangsvergleichs gewordene Bürgschaftsverpflichtung wegen Irrtums anfecht, weil die Konkursordnung dem Zwangsvergleich gegenüber eine Anfechtung wegen Irrtums überhaupt nicht kennt. Zudem war der Kläger nach seiner eigenen Darstellung nicht über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum, so daß er etwa die zu Protokoll festgestellte Erklärung,

„daß er selbstschuldnerische Bürgschaft übernehme und der Einrede der Vorausklage entsage“,

bezüglich der versprochenen Vergleichsraten zu 35 Prozent in Wahrheit nicht hätte abgeben wollen, sondern sein Irrtum bezog sich auf die Rechtsfolgen der Erklärung, indem er annahm, daß sie ihn nicht verpflichten könnte, der Beklagten als Inhaberin der im Prüfungstermin zwar ordnungsmäßig festgestellten, nachträglich aber im Zwangsvergleichstermin bestrittenen Forderung von 30 140,80 M auch die Zwangsvergleichsraten zu gewähren. Daß ein derartiger Irrtum über die Rechtsfolgen eines Geschäfts nicht zur Anfechtung desselben wegen Irrtums berechtigen könnte, ist in dem Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1902 (Entsch. desselben in Zivilt. Bd. 51 S. 281 fig.) dargelegt.

Ist insoweit dem Berufungsgericht beizustimmen, so beruht doch die weitere Annahme desselben, durch welche es zur Zurückweisung

der Berufung der Beklagten gelangte, — daß nämlich ein Vollstreckungstitel gegen den Kläger zugunsten der Beklagten überhaupt nicht vorliege — auf Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht meint, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß für den Zwangsvergleich die Forderungen der Beklagten aus der Reihe der festgestellten Forderungen gestrichen worden seien, daß der Zwangsvergleich mit Einschluß der Bürgschaft nur auf der Grundlage dieser Streichung zustande gekommen sei, und daß das Konkursgericht den Zwangsvergleich mit dieser Streichung bestätigt hatte; ob dieses Verfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe, sei gleichgültig; die Beklagte hätte, wenn sie sich beschwert fühlte, das zulässige Rechtsmittel nach §§ 188, 189 R.D. einlegen müssen. Durch diese Annahmen hat das Berufungsgericht die §§ 145 Abs. 2, 193 und 194 R.D. verletzt. Nach § 145 Abs. 2 wirkt die Eintragung in die Tabelle mit dem vorgeschriebenen Feststellungsvermerk bezüglich der im Prüfungstermin nicht bestrittenen Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrecht nach gegenüber allen Konkursgläubigern wie ein rechtskräftiges Urteil. Diese gesetzlich geordnete Wirkung einer im Prüfungstermine geschehenen und gehörig vermerkten Feststellung können weder die Parteien noch das Gericht mindern oder abschwächen. Ein „nachträgliches Bestreiten“ einer einmal im Prüfungstermin festgestellten Forderung kennt die Konkursordnung nicht. Die kraft der Vorschrift des § 145 Abs. 2 eingetretene Wirkung gleich der eines rechtskräftigen Urteils kann nicht wieder aufgehoben werden dadurch, daß die Gläubiger oder der Konkursverwalter in einem späteren Termin die festgestellte Forderung „nachträglich bestreiten“ oder beschließen, „daß die früher anerkannte Forderung als bestritten gelten soll“. Ein solcher Beschluß ist ein nichtiges Beginnen, da er jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Es kommt deshalb auch nichts darauf an, ob dieser Beschluß mit den Worten „nachträglich bestritten“ in der Tabelle vermerkt, oder ob dieser Vermerk wieder weggestrichen worden ist. Jedenfalls blieb derjenige Vermerk, welcher mit Unterschrift des Richters wie des Gerichtsschreibers die Feststellung der Forderung im Prüfungstermine beurkundet, bestehen. Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich kann aber auch keine andere Wirkung haben, als diejenige, welche ihm das Gesetz zuschreibt. Nach § 193 ist er wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn

dieselben nicht an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich teilgenommen haben. Danach kann auch die Beklagte sich auf den rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich berufen. Wohl ist es richtig, daß der Zwangsvergleich vom Gerichte nicht hätte bestätigt werden sollen, weil die nach § 182 Ziff. 2 R.D. zur Annahme des Vergleichs erforderliche Stimmenmajorität von drei Vierteln der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigten Forderungen in Wahrheit nicht vorhanden war, wenn — wie es geboten war — die festgestellte Gesamtforderung der Beklagten nicht willkürlich weggelassen wurde. Da aber eine Beschwerde gegen den Beschluß vom 18. Juli 1902, durch welchen der Vergleich bestätigt wurde, nicht erhoben worden ist, und demnach ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich vorliegt, hat er auch alle Wirkungen, welche ihm die §§ 193 und 194 R.D. beilegen. Demnach findet aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich auch für die Beklagte, deren Forderung im Prüfungstermine festgestellt war, auf Grund des ihr erteilten vollstreckbaren Auszugs aus der Anmeldetabelle in Verbindung mit dem Zwangsvergleich rechtmäßig die Zwangsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner und gegen den Kläger als Bürgen statt. Es ist demnach rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht . . . sagt, es liege ein Vollstreckungstitel zugunsten der Beklagten nicht vor. Die Beklagte ist im rechtmäßigen Besitze desselben und war befugt, die Zwangsvollstreckung, gegen welche die Klage sich richtet, einzuleiten und durchzuführen.“ . . .